

(No. 625.) Gesetz, die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend. Vom 25sten September 1820.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

Auf Veranlassung mehrerer Beschwerden haben Wir die im Herzogthum Westphalen geltenden Gesetze über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse einer näheren Prüfung unterworfen, und verordnen nunmehr über diesen Gegenstand, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es hat bei den Großherzoglich-Hessischen Verordnungen über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen, jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen, auch ferner sein Bewenden.

§. 2. Zur Kapitalablösung sind daselbst auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer, und nicht die Gutsherren, berechtigt. Die bäuerlichen Besitzer sollen Partialablösungen nicht anders als in Summen von wenigstens 100 Rthlr. Preussisch Kourant, und Kapitalablösungen überhaupt nicht anders als nach sechsmonatlicher Kündigung, zu bewirken befugt seyn.

Beide Theile sollen aber das Recht haben, eine Verwandlung von Naturalleistungen in Geldrenten zu verlangen, und es sollen für alle Ablösungen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche in dem heute erlassenen Gesetz für die ehemals zum Königreich Westphalen &c. gehörigen Landestheile §§. 34 — 43. enthalten sind.

§. 3. Wenn von einem mit gutherrlichen Abgaben belasteten Grundstück ein Theil getrennt wird, so soll, im Fall nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommt, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entstehendem Streite durch die Generalkommission (§. 8.) bestimmt wird, und zwar in der Art, daß derselbe mit dem Werth des abgetrennten Theils des Grundstücks im Verhältniß stehet, abgelöst werden, und bis dies geschieht, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für sämtliche Abgaben solidum verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei seyn.

§. 4. Die Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern wegen der Naturalleistungen und Dienste, wird künftig nicht mehr nach den unterm 8ten November 1814. bekannt gemachten provisorischen Normalpreisen, sondern, wenn keine gütliche Einigung erfolgt, nach der im §. 2. gegebenen Vorschrift bewirkt.

§. 5. Wo diese Auseinandersetzung provisorisch, aber noch nicht definitiv erfolgt ist, steht es jedem Theile frei, binnen Jahresfrist bei der General-

kom-

Kommission (S. 8.) die definitive Regulirung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen. Was dem gemäß alsdann zurück- und nachgezahlt werden muß, braucht jedoch, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht verzinst zu werden. Ist binnen Jahresfrist von keinem Theile gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt, so hat es bei derselben für immer sein Bewenden.

S. 6. Da die über die Ablösung der Zehnten vorbehaltene Verordnung vor der Veränderung der Landeshoheit nicht ergangen, und das Großherzoglich-Hessische Gesetz vom 15ten August 1816. im Herzogthum Westphalen nicht anwendbar ist, so werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundsätzen für ablöslich erklärt, welche in Unserem oben (S. 2.) angeführten Gesetz §§. 44. 45. enthalten sind.

S. 7. Ueber den in der Verordnung vom 27ten Februar 1811. vorgeschriebenen Abzug eines Fünftels, wegen der Grundsteuer, bleibt eine anderweitige Bestimmung zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westphalen vorbehalten. Jedoch sollen auch schon jetzt die Gutsherrn berechtigt seyn, den in dem oben (S. 2.) angeführten Gesetz §§. 29. und 62. nachgelassenen Beweis zu übernehmen, und in Gemäßheit desselben den Abzug zu vermindern. Ingleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen.

S. 8. Zur Erleichterung der Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherrn und Bauern, ist von Uns eine Generalkommission in Münster niedergesetzt, und ihr Wirkungskreis durch das besondere Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt worden; derselbe erstreckt sich auch auf das Herzogthum Westphalen.

Urkundlich haben Wir die vorstehende Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 25ten September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.